

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

Island

Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?

Bis zum Alter von 18 Jahren gilt man als Kind oder junge Person.

Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?

Ab dem 10. bzw. 12. Lebensjahr ist Kindern der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen erlaubt.

Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen.

Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?

Der Aufenthalt ist für Kinder und Jugendliche verboten.

Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Minderjährigen gestattet?

Der Aufenthalt ist für Kinder und Jugendliche verboten. Gefährliche Plätze sind solche, an denen Alkohol und Drogen konsumiert werden bzw. Gewalt ausgeübt wird.

Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?

Ab 20 Jahren sind Konsum und Abgabe alkoholischer Getränke erlaubt.

Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?

Sofern keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden, ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt ab 16 Jahren erlaubt. Andernfalls gilt die Bestimmung ab 18 Jahren. Sollten Kinder oder Jugendliche jedoch von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden, ist ihnen der Aufenthalt bereits ab 16 Jahren erlaubt.

Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?

In der Regel gelten Bestimmungen ab 10 oder 12 Jahre.

Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?

Kasinos und Spielhallen sind nicht legal.

Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?

Ab 18 Jahren ist das Rauchen erlaubt.

Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?

Kinder und Jugendliche dürfen sich in Internet-Cafés aufhalten.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?

Der Besitz und das Mitführen von Waffen sind verboten.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?

Sexuelle Kontakte sind ab 15 Jahren erlaubt.

Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten? Gibt es die Möglichkeit der sogenannten »Working Holiday«?

Es gibt spezifische Altersregelungen. Entsprechend Regulation No. 426/1999 regarding the work of children and adolescents, Section I art. 1 (Art. 1 Abschnitt 1 Verordnung Nr. 426/1999 über die Arbeit von Kindern und Jugendlichen [Übers. v. Verf.]), sind Jugendliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren, die der Schulpflicht nachgehen müssen. Ein Heranwachsender ist hingegen eine Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, noch nicht 18 Jahre alt ist und bereits die Schule beendet hat.

Kindern und Jugendlichen ist es erlaubt in Familienbetrieben zu arbeiten, sofern diese Arbeit nicht schädlich oder gefährlich ist (Abschnitt II Art. 1 Verordnung Nr. 426/1999). Die Arbeitstätigkeiten für Personen unter 18 Jahren dürfen weder die Sicherheit noch die mentale oder physische Gesundheit des Kindes bzw. des Jugendlichen gefährden. Zudem sollte die Arbeit keine negativen Auswirkungen auf die Schul- oder Ausbildung haben (Abschnitt II Art. 4 Verordnung Nr. 426/1999). Die Arbeitszeit für 15 bis 18-Jährige ist täglich auf max. 8 Stunden, sowie wöchentlich auf max. 40 Stunden begrenzt. In besonderen Fällen kann die Arbeitszeit verlängert werden (Bsp. Landwirtschaft). Dabei darf jedoch eine 60-Stunden-Woche nicht überschritten werden bzw. dürfen Jugendliche max. für 4 Monate eine Wochenarbeitszeit von max. 48 Stunden aufweisen (Abschnitt II Art. 16 Verordnung Nr. 426/1999). Jugendliche dürfen, sofern keine speziellen Sonderregelungen festgelegt wurden, nicht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr arbeiten, wie z.B. in der Gastronomie, in Hotels, Theater, Bäckereien oder Kinos (Abschnitt IV Art. 19 Verordnung Nr. 426/1999). Die Arbeitszeit zwischen 24:00 und 04:00 Uhr ist bis auf Ausnahmen (Bsp. Institutionen des Gesundheitswesens), entsprechend Abschnitt IV

Art. 21 and 22, verboten. Der Arbeitgeber ist im Vorfeld des Arbeitsverhältnisses verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich der Jugendliche einer kostenlosen ärztlichen Untersuchung unterzieht, die seine Eignung für die jeweilige Tätigkeit feststellt (Abschnitt IV Art. 20 Verordnung Nr. 426/1999).

Kinder zwischen 13 und 14 Jahren, die noch zur Schule gehen, dürfen „leichte Arbeiten“ verrichten. Diese Tätigkeiten dürfen ihre Sicherheit und Gesundheit nicht gefährden. So besteht beispielsweise ein Verbot mit der Arbeit von gefährlichen Flüssigkeiten (Abschnitt V Art. 25 Verordnung Nr. 426/1999).

Während der Schulzeit dürfen Kinder zwischen 13 und 15 Jahren max. zwei Stunden am Tag und 12 Stunden pro Woche arbeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit von Kindern zwischen 13 und 14 Jahren kann an schulfreien Tagen (Wochen) bis zu 7 Stunden am Tag und 35 Stunden pro Woche betragen. Kinder, die zwischen 13 und 14 Jahren alt sind und nicht mehr zur Schule gehen, dürfen „leichte Arbeiten“ bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden pro Woche ausführen (Abschnitt VII Art. 27 Verordnung Nr. 426/1999).

Kinder dürfen nicht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr arbeiten (Abschnitt VII Art. 29 Verordnung Nr. 426/1999).

Mehr Informationen: <http://eng.felagsmalaraduneyti.is/legislation/nr/960>

Gemäß Foreign Nationals' Right to Work Act No. 97/2002, Section III Art. 14 (Abschnitt III Art. 14 des Arbeitsrechts für Ausländer Nr. 97/2002 [Übers. v. Verf.]), gelten für Ausländer, die aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommen, die Regelungen „über junge Leute und Arbeit“. Demnach sind „Working Holidays“ erlaubt.

An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?

Kinder und Jugendliche können sich an die lokale Kinderschutzagenturen wenden.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Laufásvegur 31

101 Reykjavik

Tel.: +354 530 11 00

Fax: + 354 530 11 01

Siehe auch: <http://www.reykjavik.diplo.de/Vertretung/reykjavik/de/Startseite.html>

Hilfreiche Internetadressen:

www.bvs.is

www.barnaheill.is

www.barn.is

www.redcross.is

www.saft.is

Quelle: Ministerium für soziale Angelegenheiten, Dienststelle Kinderschutz (09/2009)

Bitte beachten: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.